

Zusammenfassung

tion hinaus erweitert und verschiedene Formen sog. Appellentscheidungen entwickelt.

2. Vor dem Hintergrund der kompetenzabgrenzenden Funktion des Verfassungsprozessrechts spricht allerdings einiges für eine Position, die für jede Entscheidungsvariante des Staatsgerichtshofs eine gesetzliche Legitimation verlangt.